

Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang

Vom 25. Juli 2017
(KABl. 2017 S. 106)¹

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang	3. Dezember 2019	KABl. 2020 I Nr. 40 S. 80	§ 3 Abs. 3 Satz 3	eingefügt
2	Zweite Änderung der Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang	11. August 2020	KABl. 2020 I Nr. 108 S. 255	§ 3 Abs. 3 Satz 4	eingefügt

Auf Grund § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD² hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Der Pastorale Dienst im Übergang (Übergangsdienst) ist eine spezifische Form der Vakanzvertretung. ²Er hat eine Dauer von ein bis zwei Jahren.

(2) Er kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gemeinden vor der Neubesetzung einer Pfarrstelle konzeptionelle oder strukturelle Klärungen herbeiführen möchten.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 31. August 2017.

² Nr. 500.

(3) Die mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrerin oder der mit dem Dienst beauftragte Pfarrer übernimmt die pastorale Grundversorgung und begleitet die Gemeinde mit professioneller Beratung.

Abschnitt 2 Der Übergangsdienst

§ 2 Verfahren

(1) ¹Beabsichtigt eine Gemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen Übergangsdienst, so ist zunächst in einem Beratungsgespräch des Presbyteriums mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu klären, ob ein solcher Dienst für die Gemeinde in Betracht kommt. ²Kommt ein solcher Dienst in Betracht, sind Aufgaben und Ziele für die Vakanzzeit beziehungsweise die folgende Stellenbesetzung zu formulieren (Aufgabenbeschreibung). ³Zu dem Gespräch können Personen hinzugezogen werden, die Erfahrungen mit dem Übergangsdienst haben.

(2) ¹Mit der Aufgabenbeschreibung wendet sich die Superintendentin oder der Superintendent an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Vermittlung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. ²Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt in Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3 Dienstanweisung¹

(1) ¹In der Dienstanweisung sind die Aufgaben zu benennen. ²Dabei sind die Besonderheiten und Ziele des Übergangsdienstes zu berücksichtigen. ³Grundlage der Dienstanweisung ist eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrerin beziehungsweise dem Pfarrer, deren Richtigkeit die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent bescheinigt hat.

(2) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. ²Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

(3) ¹Die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Übergangsdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. ²Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen. ³Erste Tätigkeitsstätte auch im Sinne des § 9 EStG ist das örtlich zuständige Kreiskirchenamt. ⁴§ 4 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes² findet keine Anwendung.

¹ § 3 Abs. 3 Satz 3 eingefügt durch Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang vom 3. Dezember 2019; § 3 Abs. 3 Satz 4 eingefügt durch Zweite Änderung der Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang vom 11. August 2020.

(4) ¹Besondere Aufgaben des Übergangsdienstes können sein:

- a) Unterstützung der Gemeinde und des Presbyteriums im Ablösungsprozess,
- b) Bestandsaufnahme über Prägung, Geschichte, Identität, Stärken und Schwächen der Gemeinde,
- c) Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung,
- d) Hilfe bei der Entwicklung gemeindlicher und pastoraler Profile und
- e) Beratung während des Prozesses der Pfarrstellenausschreibung und Pfarrstellenbesetzung und eine Klärung der zukünftigen pfarramtlichen Versorgung.

²Weitere Aufgaben können in der Dienstanweisung festgehalten werden.

(5) ¹Die Dienstanweisung muss die Aufgaben der pastoralen Grundversorgung, gegebenenfalls mit Gemeindebezirken, benennen. ²In der Dienstanweisung ist auch festzuhalten, welche Aufgaben der Pfarrstellenricht zum Aufgabenbereich des Übergangsdienstes gehören. ³Die Dienstanweisung muss regeln, in welchen Gremien die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst tätig ist.

§ 4

Finanzierung

¹Die Finanzierung des Übergangsdienstes erfolgt über die Pfarrstellenpauschale der vakanten Pfarrstelle. ²Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Supervision übernimmt die Landeskirche. ³Die Fahrtkosten von einer außerhalb der Gemeinde gelegenen Wohnung zum Dienstort erstattet der Kirchenkreis. ⁴Alle anderen Fahrt- und Sachkosten trägt die Kirchengemeinde, gegebenenfalls auch die Kosten von auf Grund der Übernahme des Dienstes erforderlichen Umzügen.

Abschnitt 3

Beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 5

Beauftragung

(1) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält einen für sechs Jahre befristeten Auftrag nach § 25 PfdG für den Pastoralen Dienst im Übergang in einem bestimmten Bereich. ²Gibt es in dem Bereich zeitweise keinen Bedarf an Übergangsdiensten, wird die beauftragte Pfarrerin oder der beauftragte Pfarrer zu anderen Vertretungsdiensten eingesetzt.

(2) Der Auftrag wird an Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt, die langjährige Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft haben und über eine beraterische Ausbildung oder Kompetenz (z. B. Gemeindeberatung oder Supervision) verfügen.

² Nr. 761.

(3) Voraussetzung der Beauftragung ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer sich verpflichten, sich nicht auf die Pfarrstellen zu bewerben, die sie im Übergangsdienst begleitet haben.

§ 6

Qualifikation und Supervision

(1) ¹Die mit dem Übergangsdienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer werden für diesen Dienst durch das Gemeinsame Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit der Gemeindeberatung qualifiziert. ²Die supervisorische Begleitung wird durch die Kontaktstelle für Supervision gewährleistet.

(2) Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend.